

Stationäre Pflege

## Taxordnung 2019

Gültig ab 1. Januar 2019

Die Taxordnung setzt sich zusammen aus:

- Hotellerie-Steuer
- Pflege- und Betreuungssteuern
- Zusatzsteuern für individuelle Leistungen

### **1. Hotellerie-Steuer**

In der Hotellerie-Steuer sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibett-Zimmer
- Vollpension gemäss Menüplan
- Getränke der Pflegegruppe: Tee, Kaffee, Milch
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Persönliche Sach- und Haftpflichtversicherung (Sachversicherung - Selbstbehalt: CHF 1000.00 / Haftpflichtversicherung – Obergrenze: CHF 3 Mio., Selbstbehalt CHF 500.00)

Für Zweibettzimmer, die lediglich durch eine Person bewohnt werden, wird ein Taxzuschlag für Alleinbenützung verrechnet. Dies gilt, solange dieser Zustand andauert und unabhängig davon, ob das Zimmer freiwillig oder „unfreiwillig“ (z.B. nach dem Tod einer mitbewohnenden Person und/oder Fehlen einer Person, die ebenfalls in einem Zweibettzimmer leben möchte) allein bewohnt wird. Die Zentrumsleitung ist bemüht, den entsprechenden Wünschen der Bewohnenden nachzukommen, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Verlegung oder Unterbringung in einem Einbettzimmer. Die leere Zimmerhälfte kann nicht möbliert werden und das leere Bett bleibt im Zimmer stehen.

### **2. Pflege- und Betreuungssteuern**

Für die Berechnung der Pflege- und Betreuungssteuern dient das Modell BESA von CURAVIVA (Heimverband Schweiz). Die definitive Einstufung erfolgt spätestens 1 Monat nach Eintritt. Die Überprüfung erfolgt mindestens 2x jährlich. Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bleibt bis ca. 2 Wochen unberücksichtigt. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die Einstufung rückwirkend angepasst.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird gemäss Zusatzsteuern für individuelle Leistungen verrechnet. Dieser Aufwand wird auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen.

### **3. Zusatzsteuern für individuelle Leistungen**

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Steuern, Punkt 9, aufgeführt.

## **4. Weitere Bestimmungen**

### **4.1 Pensionsvertrag**

Diese Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages, der das Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnis regelt.

### **4.2 Nichteintritt und vorzeitiger Austritt bei temporär vereinbarten Aufenthalten**

Erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Hotellerie-Taxe sowie eine Administrativgebühr von CHF 200.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben. Bei vorzeitigem Austritt bei temporären Aufenthalten werden ebenfalls 5 Tagessätze der Hotellerie-Taxe verrechnet.

### **4.3 Vorauszahlung**

Bei definitivem Heimeintritt ist grundsätzlich eine Vorauszahlung von CHF 6'000.00 zu leisten. Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Greifensee beträgt diese CHF 8'000.00. Der Betrag wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet oder zurückerstattet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

### **4.4 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Danach wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

### **4.5 Zuschläge zur Hotellerie-Taxe**

Zuschläge werden erhoben bei temporärem Aufenthalt, bei auswärtigem Wohnsitz vor Heimeintritt und bei Alleinbenützung eines Zweibett-Zimmers.

### **4.6 Taxreduktion bei Abwesenheit**

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital, etc.) wird für die Abwesenheitstage eine reduzierte Hotellerie-Taxe verrechnet. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe wird nicht erhoben.

### **4.7 Taxreduktion in Härtefällen**

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Zentrumsleitung im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnerin / des Bewohners ändern.

### **4.8 Ein- und Austrittstag**

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

### **4.9 Regelung bei Übertritt**

Bei Übertritt in eine andere Institution, die aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, wird die Hotellerie-Taxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Hotellerie-Taxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

#### **4.10 Regelung im Todesfall**

Im Todesfall wird die Hotellerie-Taxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Hotellerie-Taxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

#### **4.11 Kündigung**

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat per Monatsende.

#### **5. Taxen**

Die Taxen (Punkt 9) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

#### **6. Pflegebeitrag Bewohner**

Gemäss Art. 25a Abs. 5 KGV wird der Bewohnerin/dem Bewohner ein Beitrag von maximal 20% der Pflegekosten pro Aufenthaltstag in Rechnung gestellt. Der Maximalbetrag wird durch den Bundesrat im Rahmen der Pflegefinanzierung festgesetzt.

#### **7. Beschwerden, Rechtsmittel**

Anlaufstelle für Beschwerden aller Art ist die Zentrumsleitung des Zentrums «Im Hof». Beschwerden über die Zentrumsleitung sind schriftlich an die Präsidentin des Stiftungsrats, Heidi Kropf-Walter, einzureichen.

In weiterer Instanz sind Beschwerden an den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster zu erfolgen.

Die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter «UBA» gibt über rechtliche Fragen Auskunft. (UBA, Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Telefon 058 450 60 60, info@uba.ch, www.uba.ch).

#### **8. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Uster.

## **9. Taxen stationäre Pflege und Betreuung 2019**

**Gültig ab 1. Januar 2019**

### **9.1 Hotellerie-Taxen (CHF pro Tag)**

Zimmertyp	Grösse	Taxe CHF
Einbett-Zimmer Standard, teilmöbliert	bis 20 m <sup>2</sup>	150.00
Einbett-Zimmer gross, teilmöbliert	über 20 m <sup>2</sup>	165.00
Zweibett-Zimmer, teilmöbliert		120.00

### **9.2 Pflege- und Betreuungstaxen (CHF pro Tag)**

BESA-Stufe	Pflegeminuten gem. KLV 7a	Pflegebeitrag Krankenkasse	Pflegebeitrag Wohngemeinde*	gesetzlicher Bewohner-Anteil	Betreuungs-Taxe Bewohner
Stufe 0		0.00	0.00	0.00	42.00
Stufe 1	bis 20	9.00	0.00	6.60	42.00
Stufe 2	21-40	18.00	5.80	21.60	42.00
Stufe 3	41-60	27.00	26.85	21.60	42.00
Stufe 4	61-80	36.00	48.00	21.60	42.00
Stufe 5	81-100	45.00	69.25	21.60	42.00
Stufe 6	101-120	54.00	90.70	21.60	42.00
Stufe 7	121-140	63.00	112.30	21.60	42.00
Stufe 8	141-160	72.00	134.05	21.60	42.00
Stufe 9	161-180	81.00	155.95	21.60	42.00
Stufe 10	181-200	90.00	178.05	21.60	42.00
Stufe 11	201-220	99.00	200.20	21.60	42.00
Stufe 12	221+	108.00	222.60	21.60	42.00

\* inkl. Entschädigung für MiGeL-Material

### **9.3 Zuschläge (pro Tag)**

Investitionszuschlag für auswärtige Bewohner (bei Wohnsitz vor Heimeintritt in einer anderen Gemeinde)	CHF 15.00
Taxzuschlag für Feriengäste, temporäre Aufenthalte	CHF 15.00
Taxzuschlag für Zweibett-Zimmer in Alleinbenützung	CHF 20.00

#### **9.4 Ein- und Austritt / Reservation /Abwesenheit**

Eintrittspauschale (auch für temporäre Aufenthalte)	CHF 150.00
Interner Zimmerwechsel	CHF 150.00
Austrittskosten, Mindestansatz (auch für temporäre Aufenthalte),Material separat	CHF 200.00
Todesfallpauschale	CHF 200.00
Reservationstaxe = Hotellerietaxe je nach Zimmergrösse	
Bei Abwesenheit (Reservation, Ferien, Spitalaufenthalt) werden von der Hotellerie-Taxe pro ganzer Tag CHF 20.00 rückvergütet.	

#### **9.5 Nebenkosten**

Fernsehanschluss/Mt.	CHF 27.90
Fernsehmiete/Mt. (Sofern ein Gerät verfügbar ist)	CHF 25.00
Telefonanschluss/Mt.	CHF 25.00
Telefonmiete /Mt.	CHF 5.00
Telefongesprächstaxen (nur Ausland und Servicenummern)/Mt.	Nach Aufwand

#### **9.6 Weitere Dienstleistungen**

Administration, Technischer Dienst etc. (wird pro angebrochene ¼ Std. verrechnet)	CHF 65.00
Wäsche, Beschriftung der Wäsche	nach Aufwand
Schlüsselverlust	nach Aufwand
Aufpreis Diätmenu (ärztlich verordnet)	CHF 5.00
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	CHF 5.00
Entsorgungsgebühr	nach Aufwand

#### **10. Anpassungen**

Änderungen der Taxordnung sind spätestens ein Monat vor Gültigkeit anzuzeigen.

8606 Greifensee, 1. November 2018